



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

7. Schluß auf das volksrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

sondern mit 36 bezahlt. Das bisherige salische Wergeld von 200 Vollschildingen zu 40 Denaren ergab deshalb die Ziffer von 600 Kleinschildingen zu 12 Denaren, die wir schon in der Lex Chama-vorum finden und die auch für die Ribuarier galt. Die Bußen der Salier wurden durch das Capitular von 816 im Verhältnisse von 10:9 herabgesetzt und dadurch den Bußen der Ribuarier und Chamaven angepaßt. Durch diese Erkenntnis wird der Inhalt unserer Verordnung erst voll verständlich.

7. Das Wergeld des Saliers betrug vor dem Capitulare 200 schwere Vollschildinge zu 40 Denaren, also 600 schwere Triente. Von dieser Zahl war ein Drittel Friedensgeld. Für den Vergleich mit den Friesen und Sachsen kam nur die Privatbuße in Betracht, also eine Summe von 400 schweren Trienten. Durch das Münzcapitulare wurde diese Privatbuße auf 400 leichte Triente herabgesetzt, die im Werte 360 schweren Trienten entsprachen. Die Verringerung betrug also nur 40 schwere Triente. Die Ausnahme von einer an sich so kleinen Herabsetzung ist nur begreiflich, wenn sowohl der Friese wie der Sachse in der Höhe ihrer eigenen Wergelder dem Salier nahestanden. Bei einem sehr viel niedrigeren oder sehr viel höheren Betrage wäre diese Verschiebung zu unbedeutend gewesen, um durch eine Ausnahme durchbrochen zu werden. Dieser Anforderung entspricht das Wergeld der friesischen Edeling, das in den friesischen Seitenlanden 520 schwere Triente betrug. Das gleiche gilt von dem Wergelde des sächsischen Edelings, wenn wir die Bußzahl des Lex Saxonum dritteln. Dagegen würde die gesetzliche Zahl 960 schwere Triente ergeben und deshalb viel zu hoch sein. Bei einem solchen Größenunterschiede wäre ein Abzug von 40 Trienten vollkommen bedeutungslos gewesen und nicht gemacht worden. Deshalb ergibt diese Ausnahme, auch wenn wir von der in Nr. 5 hervorgehobenen Gleichbehandlung der Friesen und Sachsen absehen, daß 816 das volkrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings nur ein Drittel der in der Lex angegebenen Summe betrug⁶⁹⁾. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Ausnahme verständlich.

69) Der friesisch-sächsische Sonderfrieden ist in dem Capitulare nicht berücksichtigt. Daß er 816 schon aufgehoben war, ist möglich und würde der sachsenfreundlichen Politik Ludwigs entsprechen. Aber diese Aufhebung ist noch nicht aus der Nichtberücksichtigung zu folgern. Ein lokaler Ausnahmezustand wäre den beteiligten Stämmen gleichmäßig zugute gekommen und konnte deshalb bei der Vergleichung der Wergelder außer acht bleiben.